Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



19322920



Déposé 24-06-2019

Kanzlei

Unternehmensnr.: 0728800491

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben): ZILLES

(abgekürzt):

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift An der Lei 14 des Sitzes: 4750 Bütgenbach

Gegenstand der Urkunde: GRUENDUNG

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Edgar HUPPERTZ aus Sankt Vith vom einundzwanzigsten Juni zweitausendneunzehn.

Aufgrund dieser Urkunde hat die nachaufgeführte Person eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet:

Herr ZILLES Olivier Paul, geboren in Woluwe-Saint-Lambert, am 30. Juli 1990, wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Seestraße 34.

GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT

Der Erschienene ersuchte den unterzeichnenden Notar, die Gründung einer Gesellschaft zu beurkunden und die Satzung dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung festzustellen unter der Bezeichnung « ZILLES », mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Berg, An der Lei 14, mit einem Anfangseigenkapital von achtzehntausend Euro (18.000,00 €).

GRÜNDER UND ZEICHNER

Der Erschienene war der einzige Zeichner der Aktien und demnach Gründer im Sinne des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen.

ANFANGSEIGENKAPITAL

Der Erschienene bestätigte einhundert Aktien zu zeichnen mittels einer Geldleistung zum Preis von einhundertachtzig Euro (180,00 €) pro Aktie.

Der Erschienene erklärte und bestätigte, dass alle Aktien, die wie hiervor beschrieben gezeichnet wurden, auch vollständig eingezahlt wurden und zwar durch eine Geldüberweisung von achtzehntausend Euro (18.000,00 €) auf ein Sonderkonto, das durch die sich in Gründung befindliche Gesellschaft bei der Bank KBC Bank Bütgenbach unter der Nummer BE40 7360 5815 1463 eröffnet wurde.

SATZUNG

Der Erschienene hat daraufhin die Satzung der Gesellschaft wie folgt festgelegt:

I. Form, Bezeichnung, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an. Sie trägt die Bezeichnung « ZILLES ».

Artikel 2: Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der wallonischen Region im Gebiet deutscher Sprache. Die Gesellschaft kann durch einfache Entscheidung des Verwaltungsorgans, Verwaltungssitze, Filialen, Werkstätten, Lagerstätten und Niederlassungen in Belgien und im Ausland einrichten. Die Gesellschaft kann durch einfache Entscheidung des Verwaltungsorgans Betriebsniederlassungen einrichten oder schließen, vorausgesetzt, diese Entscheidung bewirkt keine Änderung der anwendbaren Sprachenregelung.

Artikel 3: Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat als Zweck, sowohl in Belgien wie im Ausland, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von Drittpersonen oder in Zusammenarbeit mit Drittpersonen:

- Milchverarbeitung (10.5)
- Herstellung von Speiseeis (10.52)
- Herstellung von Teigwaren (10.73)
- Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln (10.8)
- Verarbeitung von Kaffee, Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz (10.830)
- Herstellung von Bier (11.05)
- · Großhandel mit Getränken (46.34)
- Großhandel mit Wein und Spirituosen (46.341)
- Großhandel mit Getränken, Vollsortiment (46.349)
- Großhandel mit allen Getränken, alkoholisch oder nicht (46.34901)
- Großhandel mit sonstigen Lebensmitteln (46.389)
- Großhandel in spezialisierten Geschäften, Vollsortiment (47.252)
- Einzelhandel mit Tabakwaren (47.260)
- Sonstiger Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren (47.29903)
- Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u.Ä. (56.10)
- Event-Caterer (56.210)
- Zubereitung und Hauslieferung und evtl. Servieren von Mahlzeiten und Fertiggerichten (56.21001)
 - Organisation von Hochzeiten, Banketts, Cocktails, Büfetts, Lunchs, Empfängen usw. (56.21002)
 - Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen (56.290)
 - Schankwirtschaften (56.301)
 - Diskotheken, Tanzlokale u.Ä. (56.302)
 - Sonstige Freizeitaktivitäten (93.299)

Die Gesellschaft verfügt grundsätzlich über die vollumfassende Geschäftsfähigkeit, um alle Rechtshandlungen und Vorgänge, die unmittelbar oder mittelbar der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dienen, oder diese Verwirklichung unmittelbar oder mittelbar vollständig oder teilweise erleichtern, vorzunehmen.

Die Gesellschaft kann sich durch Vereinigung, Einbringung, Fusion, finanzielle Beteiligung oder anderweitig an anderen Gesellschaften, Vereinigungen oder Unternehmen beteiligen, die denselben, ähnlichen oder damit verbundenen Zweck verfolgen, oder die Verwirklichung dieses Zwecks oder zusätzliche Absatzmärkte begünstigen.

Die Gesellschaft kann Verwalter oder Liquidator anderer Gesellschaften sein.

Die Gesellschaft kann dingliche oder andere Sicherheiten im weitesten Sinne für Gesellschaften oder Privatpersonen stellen.

Falls die Leistung bestimmter Handlungen die Erfüllung von berufszugangsmäßigen Bedingungen voraussetzt, macht die Gesellschaft die Leistung solcher Handlungen von der Erfüllung solcher Bedingungen abhängig.

Artikel 4: Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

II. Eigenkapital und Einbringungen

Artikel 5: Einbringungen

Als Vergütung für die Einbringungen werden einhundert Aktien ausgegeben.

Teil B - anschluss

Jede Aktie berechtigt zu gleichem Stimmrecht über die Gewinnverteilung oder die Aufteilung des Liquidationsertrag.

Artikel 6: Zahlungsaufforderungen und Freimachung

Die Aktien werden bei der Ausgabe vollständig eingezahlt und freigemacht. Falls es nur einen einzigen Aktionär-Verwalter gibt, entscheidet dieser frei und nach Bedarf der Gesellschaft und zum ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt über spätere Einzahlungen der ausgegebenen und nicht vollständig eingezahlten Aktien.

Artikel 7: Vorzugsrecht auf neue Aktien durch Bareinlagen

Bestehende Aktionär haben im Verhältnis zur Anzahl Aktien, die sie besitzen, ein Vorzugsrecht auf neue Aktien, die durch Bareinlage ausgegeben werden.

Das Vorzugszeichnungsrecht kann innerhalb einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen ab der Zeichnungseröffnung ausgeübt werden.

Die Eröffnung der Zeichnung mit Vorzugsrecht sowie die Ausübungsfrist für das Vorzugsrecht werden durch das Organ, das die Ausgabe vornimmt, bestimmt und den Aktionär'per E-Mail oder den Personen, wovon es über keine elektronische Adresse verfügt, per Brief mitgeteilt, der am selben Tag wie die elektronische Mitteilung verschickt wird.

Wenn dieses Vorzugsrecht nicht vollständig ausgeübt wird, werden die verbleibenden Aktien gemäß den vorherigen Absätzen den Aktionär, die ihr Vorzugsrecht bereits vollständig ausgeübt haben, angeboten.

Diese Vorgehensweise wird angewandt gemäß den Modalitäten, die durch die Geschäftsführung festgelegt werden, bis die Ausgabe vollständig gezeichnet ist oder kein Aktionär Anspruch auf Vorzugsrecht erhebt.

Die Aktien, die nicht wie hiervor beschrieben gezeichnet wurden, können durch folgende Personen gezeichnet werden:

Durch Personen, denen laut Gesetz oder laut Artikel 9 der vorliegenden Satzung die Aktien frei übertragen werden können, oder durch Drittpersonen mittels Genehmigung durch mindestens die Hälfte der Aktionär im Besitz von mindestens drei Viertel der Aktien.

III. WERTPAPIERE

Artikel 8: Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien und tragen eine Ordnungsnummer.

Sie werden im Aktionärsregister eingetragen, das die im Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen vor-geschriebenen Vermerke enthält. Aktionäre können Kenntnis dieses Registers über ihre Wertpapiere nehmen.

Falls das Eigentumsrecht einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch aufgespalten ist, werden Nießbraucher und bloßer Eigentümer getrennt und mit Angabe ihrer jeweiligen Rechte im Aktionärsregister eingetragen.

Übertragungen sind gegenüber der Gesellschaft und Drittpersonen erst ab der Eintragung im Aktionärsregister wirksam. Den Aktionären werden Bescheinigungen, die die Eintragung feststellen, ausgehändigt.

Artikel 9: Übertragung von Aktien

§ 1. Freie Übertragung

Die Aktien können zwischen Lebenden oder im Todesfall frei und ohne Genehmigung einem Aktionär, dem Ehepartner des Übertragenden oder Erblassers, Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie der Aktionäre übertragen werden.

§ 2. Übertragung mit Genehmigung

Jeder Aktionär, der beabsichtigt, seine Aktien unter Lebenden einer anderen als einer im vorherigen Absatz genannten Person zu übertragen, ist zur Vermeidung der Nichtigkeit der Übertragung

Teil B - anschluss

gezwungen, die Genehmigung einzuholen von mindestens der Hälfte der Aktionäre im Besitz von mindestens drei Viertel der Aktien, und zwar abzüglich der Aktien, deren Übertragung beabsichtigt ist.

Zu diesem Zweck richtet der Übertragende eine entsprechende Anfrage per Einschreibebrief (oder : per einfachen Brief oder per E-Mail an die Adresse der Gesellschaft) an das Verwaltungsorgan mit Angabe der Namen, Vornamen, Beruf, Wohnsitz des vorgeschlagenen Übernehmers beziehungsweise der vorgeschlagenen Übernehmer sowie die Anzahl der für die Übertragung vorgesehenen Aktien und den angebotenen Preis.

Innerhalb von acht Tagen ab Empfang dieser Mitteilung überreicht die Geschäftsführung den Inhalt per Einschreibebrief an alle Aktionäre und bittet diese um schriftliche zustimmende oder ablehnende Mitteilung innerhalb von fünfzehn Tagen. Außerdem weist das Verwaltungsorgan in seiner Mitteilung die Aktionäre darauf hin, dass eine Enthaltung oder Stillschweigen ihrerseits als Genehmigung betrachtet wird und die Antwort per Einschreiben zu überreichen ist.

Innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist teilt das Verwaltungsorgan dem Übertragenden die Reaktionen auf seine Anfrage mit.

Erben und Vermächtnisnehmer, die gemäß der vorliegenden Satzung nicht von Rechts wegen Aktionär werden, sind gezwungen, auf diese hiervor beschriebene Vorgehensweise die Genehmigung der Aktionäre zu erbitten.

Gegen die Verweigerung einer Genehmigung für die Übertragung unter Lebenden sind Rechtsmittel ausgeschlossen.

Jedoch kann der Aktionär, der die Übertragung aller oder eines Teils seiner Aktien beabsichtigt, fordern, dass Widerstand Leistende seine Aktien zum in der ersten Mitteilung erwähnten Preis kaufen, oder, falls dieser Preis strittig ist, zum Preis, den ein gemeinsam gewählter Experte festlegt, oder, in Ermangelung einer Einigung über die Expertenwahl, durch den Präsidenten des Unternehmens-gerichts, der auf Antrag der zuerst handelnden Partei im Schnellverfahren urteilt, wobei alle Verfahrenskosten und Sachverständigenkosten jeweils zur Hälfte dem Übertragenden und zur Hälfte den Übernehmern zu Lasten gelegt werden, gegebenenfalls bei mehreren Übernehmern im Verhältnis zu den erworbenen Aktien.

Das Gleiche gilt bei Verweigerung der Genehmigung für Erben und Vermächtnisnehmer. In jedem Fall ist die Zahlung innerhalb von sechs Monaten ab der Verweigerung fällig.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind anwendbar in allen Fällen der Übertragung unter Lebenden, ob entgeldlich oder unentgeldlich, freiwillig oder erzwungen (im Fall des Ausschlusses oder des Austritts eines Aktionäre), und sowohl für Nießbrauch, bloßes Eigentum oder volles Eigentumsrecht bezüglich Aktien oder andere Wertpapiere, die das Recht auf die Übernahme von Aktien gewähren.

Falls die Gesellschaft nur über einen einzigen Aktionär verfügt kann dieser abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen frei alle oder nur einen Teil seiner Aktien übertragen.

IV. VERWALTUNG UND KONTROLLE

Artikel 10: Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Verwalter geleitet. Sowohl natürliche Personen wie Rechtspersonen, Aktionär oder Nichtaktionär, können für eine bestimmte Dauer oder ohne bestimmte Dauer ernannt werden.

Verwalter können in der Satzung genannt werden und besitzen in diesem Fall die Eigenschaft eines satzungsmäßigen Verwalters.

Die Generalversammlung bestellt den oder die Verwalter und bestimmt deren Anzahl sowie die Dauer ihres Mandats und, falls mehrere Verwalter ernannt wurden, ihre Handlungsvollmacht. Falls keine Dauer angegeben wurde, gilt das Mandat als für unbestimmte Zeit erteilt.

Artikel 11: Befugnisse des Verwaltungsorgans

Falls es nur einen Verwalter gibt, ist ihm die gesamte Verwaltungshandlungsvollmacht zugewiesen mit der Möglichkeit, diese teilweise zu delegieren.



Falls die Gesellschaft durch mehrere Verwalter geleitet wird, kann jeder Verwalter eigenständig und allein handeln, und alle notwendigen oder für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nützlichen Handlungen vornehmen außer derjenigen, die per Gesetz oder aufgrund der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft gegenüber Drittpersonen und vor Gericht entweder als klagende oder verteidigende Partei.

Ein Verwalter kann einem Bevollmächtigten Sondervollmachten erteilen.

Artikel 12: Vergütung des Verwalters

Die Generalversammlung entscheidet, ob das Mandat des Verwalters entgeldlich oder unentgeldlich ausgeübt wird.

Falls das Mandat des Verwalters vergütet wird, bestimmt der alleinige Aktionär oder die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit die pauschale oder anteilige Vergütung. Diese Vergütung wird zu den Betriebskosten gezählt, unabhängig von etwaigen Kosten für die Vertretung, Reisen und Fahrten.

Artikel 13: Laufende Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann die laufende Geschäftsführung delegieren, sowie die diesbezügliche Vertretung der Gesellschaft, und zwar an eins oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsorgans, die den Titel delegierte Verwalter tragen oder an einen oder mehrere Direktoren.

Das Verwaltungsorgan legt fest, ob diese allein oder gemeinsam handeln.

Die delegierten Verwalter dürfen, bezüglich dieser laufenden Geschäftsführung, Bevollmächtigten Sondervollmachten erteilen.

Das Verwaltungsorgan bestimmt die Zuständigkeiten und etwaigen Vergütungen der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten.

Es kann deren Auftrag jederzeit widerrufen.

Artikel 14: Kontrolle der Gesellschaft

Falls das Gesetz es verlangt, und innerhalb dieses gesetzlich bestimmten Rahmens erfolgt die Kontrolle der Gesellschaft durch einen oder mehrere Kommissare, der für drei Jahre ernannt wird und wiederwählbar ist.

V. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 15: Durchführung und Einladung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Sitz der Gesellschaft statt und zwar am dritten Freitag des Monats Juni, um 18.00 Uhr. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, wird diese ordentliche Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verschoben. Falls es nur einen Atkionär gibt, genehmigt und unterschreibt er an diesem Tag den Jahresabschluss.

Außerordentliche Generalversammlungen werden außerdem durch das Verwaltungsorgan und, gegebenenfalls, durch den Kommissar einberufen, immer dann, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder auf Antrag von Aktionären, die mindestens ein Zehntel der ausgegebenen Aktien darstellen. In diesem letztgenannten Fall stellen die Aktrionäre einen Antrag und bestimmen die Punkte der Tagesordnung.

Das Verwaltungsorgan, oder gegebenenfalls der Kommissar, beruft die Generalversammlung ein und zwar innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Antrag.

Die Einladungen zur Generalversammlung beinhalten eine Tagesordnung. Die Einladungen erfolgen mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung per E-Mail an die Aktionäre, an die Verwalter und an die Kommissare. Die Einladungen erfolgen per gewöhnlichem Postbrief an die Personen, deren E-Mailadresse der Gesellschaft nicht bekannt ist, und zwar am gleichen Tag wie der elektronische Versand

Jede Person kann auf eine Einladung verzichten und gilt in jedem Fall als regelkonform eingeladen, wenn sie bei der General-versammlung anwesend oder vertreten ist.

Teil B - anschluss

Artikel 16: Zulassung zur Generalversammlung

Für die Zulassung zur Generalversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts der Aktrionäre, erfüllt der Wertpapierinhaber, die nachfolgenden Bedingungen:

- Der Inhaber von Namensaktien ist in dieser Eigenschaft und entsprechend der Kategorie seines Wertpapiers im Namensaktionärsregister eingetragen;
- Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte sind nicht ausgesetzt; falls nur das Stimmrecht ausgesetzt ist, kann der Betroffene an der Generalversammlung teilnehmen jedoch ohne Stimmrecht.

Artikel 17: Sitzungen und Sitzungsprotokoll

§ 1. Den Vorsitz der Generalversammlung führt ein Verwalter, oder, in Ermangelung eines Verwalters der Aktionäre, der im Besitz der meisten Aktien ist, oder, bei Gleichheit der Aktionäre, der älteste Aktionär. Der Vorsitzende bestimmt den Sekretär, der kein Aktionär sein darf.

§ 2. Die Beschlüsse der Generalversammlung oder des alleinigen Aktionärs werden in Sitzungsprotokollen festgehalten und in einem Register am Gesellschaftssitz aufbewahrt. Die Sitzungsprotokolle werden durch die Mitglieder des Büros unterzeichnet sowie durch die Aktionäre, die darum bitten. Auszuhändigende Kopien werden durch ein oder mehrere vertretungsbefugte Mitglieder des Verwaltungsorgans unterzeichnet.

Die Anwesenheitsliste und etwaige Berichte, die Vollmachten und die Abstimmungen per Brief werden dem Sitzungsprotokoll beigefügt.

Artikel 18: Abstimmungen und Stimmrecht

- § 1. Bei der Generalversammlung berechtigt jeder Aktie zu einer Stimme vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Aktien ohne Stimmrecht.
- § 2. Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär umfasst, übt dieser alle Befugnisse der Generalversammlung alleine aus.
- § 3. Jeder Aktionär kann gleich welcher anderen Person, die Aktionär ist oder nicht, und auf gleich welchem Weg schriftliche Vollmacht erteilen, um ihn bei der Generalversammlung zu vertreten und an seiner Stelle abzustimmen.

Eine erteilte Vollmacht bleibt für jede nachfolgende Generalversammlung gültig, insofern dieselben Tagesordnungs-punkte behandelt werden, es sei denn, die Gesellschaft wurde über eine Übertragung der betroffenen Atkien informiert.

Ein Aktionär, der nicht anwesend sein kann, hat außerdem die Möglichkeit, vorab der Generalversammlung seine Stimme schriftlich abzugeben. Diese schriftliche Stimmabgabe wird der Gesellschaft spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung überreicht.

Eine schriftliche Stimmabgabe bleibt für jede nachfolgende Generalversammlung gültig, insofern dieselben Tagesordnungs-punkte behandelt werden, es sei denn, die Gesellschaft wurde über eine Übertragung der betroffenen Aktien informiert.

- § 4. Jede Generalversammlung kann nur über Vorschläge entscheiden, die auf der Tagesordnung vermerkt sind, es sei denn, alle einzuladenden Personen sind anwesend oder vertreten, und die Vollmacht im letztgenannten Fall vermerkt dies ausdrücklich.
- § 5. Außer in den gesetzlich oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und gleich wie viele Aktien bei der Generalversammlung vertreten sind.

Artikel 19: Vertagung einer Sitzung

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann während der Sitzung durch das Verwaltungsorgan für höchstens drei Wochen vertagt werden. Diese Vertagung macht die anderen getroffenen Beschlüsse nicht rückgängig, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet anders. Die zweite Generalversammlung stimmt über dieselbe Tagesordnung ab und entscheidet endgültig.

VI. GESCHÄFTSJAHR, VERTEILUNG, RÜCKLAGEN

Artikel 20: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember

Zum letztgenannten Datum wird die Buchführung abgeschlossen und das Verwaltungsorgan erstellt

Teil B - anschluss

ein Inventar sowie den Jahresabschluss. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht das Verwaltungsorgan den Jahresabschluss nach dessen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Artikel 21: Verteilung und Rücklagen

Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsorgans über die Verwendung des jährlichen Nettogewinns. Alle Aktien sind für die Gewinnverteilung gleichberechtigt.

In Ermangelung eines Beschlusses über die Verteilung wird die Hälfte des jährlichen Nettogewinns als Rücklagen verwendet und die andere Hälfte verteilt, vorausgesetzt, die gesetzlichen Bedingungen für die Gewinnausschüttung sind erfüllt.

VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 22: Auflösung

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss wird entsprechend den Modalitäten einer Satzungsänderung getroffen.

Artikel 23: Liquidatoren

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft aus gleich welchem Grund und zu gleich welchem Zeitpunkt, ist, falls kein Liquidator ernannt wurde, der ausübende Verwalter Liquidator aufgrund der vorliegenden Satzung.

Unbeschadet dessen hat die Generalversammlung das Recht, einen oder mehrere Liquidatoren zu benennen und ihre Befugnisse und Vergütung festzulegen.

Artikel 24: Verteilung der Nettoaktiva

Alle Schulden, Kosten und Liquidationskosten werden beglichen oder die dazu erforderlichen Beträge hinterlegt. Falls Aktien nicht vollständig eingezahlt wurden, wird die Gleichheit zwischen allen Aktien wiederhergestellt durch zusätzliche Zahlungsaufforderungen zu Lasten der nicht vollständig eingezahlten Aktien oder vorherige zusätzliche Ausschüttungen zugunsten der bereits eingezahlten Aktien. Dann werden die Nettoaktiva und die hinterlegten Güter zwischen allen Aktionären anteilmäßig aufgeteilt.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 25: Wohnsitzwahl

Für die Ausführung der Statuten wählt jeder Aktionär, Verwalter, Kommissar, Liquidator oder Inhaber von Obligationen, der im Ausland wohnt, Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft, wo alle Mitteilungen, Aufforderungen, Mahnungen und Vorladungen rechtsgültig erfolgen können, wenn die vorgenannte Person gegenüber der Gesellschaft keinen anderen Wohnsitz in Belgien gewählt hat.

Artikel 26: Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären, Geschäftsführern/Verwaltern, Kommissaren und Liquidatoren für Angelegenheiten, die Gesellschaft und die Ausführung der vorliegenden Satzung betreffen, sind die Gerichte des Sitzes der Gesellschaft ausschließlich zuständig, es sei denn, die Gesellschaft verzichtet ausdrücklich darauf.

Artikel 27: Gemeinrecht

Die Bestimmungen des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen, wovon nicht rechtmäßig abgewichen wurde, sind fester Bestandteil der vorliegenden Satzung und die Satzungsbestimmungen, die gegen zwingend geltendes Recht verstoßen, gelten als nicht geschrieben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Der Erschienene traf einstimmig folgende Beschlüsse, die jedoch erst ab der Hinterlegung einer

Teil B - anschluss

Ausfertigung der Gründungurkunde bei der Gerichtskanzlei gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wirksam werden.

1. Erstes Geschäftsjahr und erste ordentliche Generalversammlung: Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Hinterlegung der Ausfertigung dieser Urkunde bei der Gerichtskanzlei und endet am einunddreißigsten Dezember zweitausendzwanzig. Die erste ordentliche Generalversammlung findet im Jahre zweitausendeinundzwanzig statt.

- 2. Adresse des Gesellschaftssitzes: Der Gesellschaftssitz befindet sich in 4750 Bütgenbach, Berg, An der Lei 14.
- 3. Ernennung des Verwalters : Die Generalversammlung bestimmte die Anzahl Verwalter auf einen. Als nichtsatzungsmäßiger Verwalter wurde für eine unbestimmte Dauer bestellt : Herr Olivier ZILLES, der anwesend war, und der die Ernennung annahm.

Sein Mandat wird entgeltlich ausgeübt.

Einstimmig wurde Herrn Olivier ZILLES ebenfalls zum ständigen Vertreter der Gesellschaft erannnt. Auch dieses Amt nahm er an.

- 4. Kommissar: In Anbetracht der gesetzlichen Kriterien entschied der Erschienene, keinen Kommissar zu ernennen.
- 5. Befugnisse: Die GmbH Huppertz & Partner BG, mit Sitz in 4770 Amel, Medell, Deller Weg 167, BE 0835.662.621 oder jede andere durch sie bezeichnete Person, wurde als Bevollmächtigte ad hoc der Gesellschaft ernannt, um über deren Gelder und Mittel zu verfügen und alle Dokumente zu unterzeichnen für die Erledigung der Formalitäten beim Mehrwertsteueramt oder die Eintragung in der Unternehmensdatenbank.

Zum vorgenannten Zweck ist die ad hoc Bevollmächtigte dazu bevollmächtigt, die Gesellschaft zu verpflichten, Erklärungen im Namen der Gesellschaft abzugeben, Dokumente zu unterzeichnen und allgemein alles Nützliche oder Notwendige für die Ausübung des ihm anvertrauten Mandats zu tun.

6. Kosten und Bestätigungen durch den Erschienenen die Parteien:

Der Erschienene bestätigte, dass er Kenntnis davon hat, dass die Kosten, Vergütungen und Lasten, die der Gesellschaft aufgrund dieser Gründung obliege neunhundert Euro (zzgl. MwSt.) betragen. Der Erschienene ermächtigte den unterzeichnenden Notar dazu, diesen Betrag bei der Freigabe der Bankguthaben zu erheben.

Er bestätigte, dass der unterzeichnende Notar ihn darauf hingewiesen hat, dass im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit der Gesellschaft und der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks und des Gesellschaftsgegenstands vorherige Genehmigungen oder Lizenzen erforderlich sein könnten oder aufgrund von einschlägigen Berufszugangsregelungen bestimmte Bedingungen zu erfüllen sind.

für analytischen Auszug

Edgar Huppertz, Notar

gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung der Urkunde, koordinierte Satzungen